

16. / 7. / 1918

16
22**Die Käsearte**

Wir haben bereits gestern die wesentlichen Bestimmungen über die auf 1. Juni in Kraft tretende Käserationierung zur Kenntnis gebracht. Das Volkswirtschaftsdepartement teilt in einem Kreisschreiben den Kantonsregierungen mit, daß die Karten spätestens am 20. Mai den Kantonen zugestellt werden und auf zwei Monate lauten, also für den Bezug von 500 Gramm berechtigen; in der Regel sollen aber die Käsehandlungen die Abgabe auf beide Monate, Juni und Juli, verteilen. Bei der Zuteilung von Schwerarbeiterkarten soll auf den üblichen Fleischverbrauch Rücksicht genommen werden. In den Gegenden und Kantonen, in denen die Arbeiterbevölkerung schon bisher mehr Käse als Fleisch gegessen hat, soll man in der Zuteilung von Schwerarbeiterkarten weitherziger verfahren, als in andern.

Die Verfügung über die Käsearte bestimmt die Beschlagnahme des in der Schweiz eingeführten oder hergestellten Käses.

Ueber die Kategorie der Selbstversorger tragen wir nach:

Selbstversorger, welche viel reisen müssen, können von der Gemeindestelle eine halbe Käsearte zugeteilt erhalten.

Die Selbstversorger dürfen für sich und ihre Haushaltsmitglieder per Halbjahr höchstens sechs Kilo Käse per Person verwenden, beziehungsweise aus der Alp- oder Dorfsennerei beziehen. Ausnahmen können in besondern Fällen vom eidgenössischen Milchwirtschaftsamt bewilligt werden.

Selbstversorger, welche die eigene Käseerzeugung aufgegeben oder welche die erhaltenen Vorräte aufgebraucht haben, können erst dann die Käsearte beziehen, wenn ihr Vorrat auf weniger als drei Kilogramm per Haushaltsmitglied zurückgegangen ist und wenn sie voraussichtlich die Käseerzeugung nicht vor sechs Monaten wieder aufnehmen können.

Wer am 1. Juni 1918 über einen für die Haushaltung bestimmten Käsevorrat von mehr als drei Kilogramm per Haushaltsmitglied verfügt, erhält für so lange keine Käsearte, als diese Voraussetzung noch zutrifft. Die Haushaltungsvorstände sind verpflichtet, von sich aus der Gemeindestelle einen allfällig größern Käsevorrat zu melden und auf den Bezug der Käsearte zu verzichten.

Wenn der Käsevorrat später wieder über drei Kilogramm per Haushaltsmitglied steigen sollte, so ist der Bezug der Käsearte im Sinne dieses Artikels zu unterbrechen.